

# LÜBECKISCHE BLÄTTER

HERAUSGEGEBEN VON DER GESELLSCHAFT ZUR BEFÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGER TÄTIGKEIT

SCHRIFTFLEITER: HANS SCHÖNHERR

LÜBECK, DEN 1. APRIL 1980  
EINHUNDERTVIERZIGSTER JAHRGANG · NUMMER 7

## Denkmalpfleger: Nebensachen und Hauptsachen

Herrn Schlippe's Entgegnung auf Carl Dietrich Sanders Vorwürfe trägt alle Kennzeichen einer amtlichen »Verwahrung«, was presserechtlich völlig korrekt ist. Leider sagt Herr Schlippe zu den Vorwürfen selbst nichts. Oder Nichtssagendes.

Wenn C. D. Sander behauptet, es wurden Abbrucharbeiten ohne Genehmigungen durchgeführt, so ist das nicht falsch. Zwar liegt nicht das gotische Vorderhaus von Königstraße 30 in Trümmern, aber (der gegenwärtig noch nicht zum Abbruch freigegebene) Querflügel am Hofende ist erheblich »angeknabbert«. Die eilige Darstellung der beteiligten Architekten, es handele sich bei diesem Tatbestand um einen unbeabsichtigten Schaden, der durch das rüde Vorgehen des Abräumbaggers auf dem Grundstück Königstraße 32 verursacht wurde, überzeugt wenig (und Frau Friede als Besitzerin von Nr. 30 hat sich bis heute nicht gegen die Beschädigung ihres Anwesens verwahrt). Und was wohl ein Bagger, der auf dem Hofgrundstück von Nr. 34 für Erdarbeiten eingesetzt ist, auf den Höfen von 32 und 30 zu suchen hat?

Der bis zu 3 Meter tiefe Erdaushub des Hofes von Nr. 34 (Fa. Morgenroth) war in jedem Fall ungenehmigt, weshalb denn diese Arbeiten vom Amt für Vor- und Frühgeschichte schleunigst stillgelegt wurden.

Kurios ist nun, daß sowohl die Bauverwaltung als auch Herr Schlippe keinen Zusammenhang sehen wollen zwischen den Bauanträgen bzw. -voranzeigen, die für Nr. 36 und 34 (Morgenroth), 32 (Harries), 30 und 28 (Anny Friede) und 26 (Jacke) auf dem Tisch liegen. Daß von einer sich abzeichnenden massiven Ausweitung von City-Funktionen in einem dichten Altstadtareal eine besondere Herausforderung an den Denkmalschutz ergeht, ist Herrn Schlippe in seiner Entgegnung keine Zeile des Bedenkens wert. Warum auch: Königstraße 30 wird endlich (wann?) saniert, da kann man für die umgebenden Häuser schon mal beide Augen zudrücken. Es ist richtig, daß sich ein Amt zu Interna aus Genehmigungsverfahren und Bauherrengesprächen nicht äußern darf, eine Zeile des Einlenkens oder des Verständnisses wäre jedoch mit Dank vermerkt worden.

Um in die Praxis zu gehen: Königstraße 28 zum Beispiel besitzt einen wunderschönen, z. T. gewölbten mittel-

terlichen Keller. Ohne Untersuchung der restlichen Substanz und der Flügelbauten wird dem Abbruchverlangen stattgegeben, weil das Gebäude nicht rechtskräftig unter Denkmalschutz steht. Warum sind keine Bauuntersuchungen angestellt worden, als die Abrißgelüste des neuen Nutzers bekannt wurden? Warum wird nicht wenigstens seitens des Denkmalamtes das Gesetz als offensive Waffe eingesetzt, wenn die Bauverwaltung Angst hat und ihren schönen Erhaltungsparagraphen 39 h des Bundesgesetzes nicht anwendet?

Man fragt sich darüberhinaus (immer wieder), was und warum etwas in Lübeck »Denkmal« ist und was nicht. Hofgebäude, Querflügel und mittelalterliche Hofbegrenzungsmauern scheinen gerade im fraglichen Block 15 nicht vorhanden zu sein.

Auch C. D. Sanders' zweiter Vorwurf zielt auf die amtliche Auslegung des Begriffes »Denkmal«. Das Dilemma der Denkmalbehörde, daß sie bisher stets nur »nach Augenschein« beurteilen und in die Denkmalliste eintragen konnte, hat dazu geführt, daß viele Häuser nicht geschützt sind. Ihr Wert konnte bei solch einer »Augenschein«-Begutachtung nicht erkannt werden. Wie viele Innenräume, Hofsituationen und Keller, die derzeit noch völlig unbekannt sind, werden wohl durch das »Bestandsaufnahme«-Projekt des Denkmalamtes, von der Volkswagenstiftung finanziert, aufgedeckt werden?

Untersuchungen (also Bauforschung), die exakte Daten für eine Schutzwürdigkeit bereitstellen würden, hat es bis dato nicht gegeben. Ein Vorwurf, der nicht Herrn Schlippe trifft, sondern die Politiker, die ein Amt so auszustatten haben, daß es die ihm zugewiesenen Aufgaben auch erfüllen kann. Das sagt auch Herr Sander sehr richtig.

Und was den Denkmalrat betrifft, den Herr Schlippe zweimal vorschützt: gerade dieses Gremium (dessen Empfehlungen Herrn Schlippe durchaus auch unbeachtet lassen darf) hat ja auch nur nach Augenschein befunden! Wie sollte er auch anders, wenn man beispielsweise morgens um 11 Uhr in eine verwahrloste Ruine gebeten wird, um sich über die Chancen ihrer Erhaltbarkeit ein Bild zu machen? Welche Art von Untersuchungen der Substanz kann bei dieser Gelegenheit erfolgen?